

Gegen Hass im sozialen Netz

Ist das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ Zensur oder Innovation?

KÖLN, 21. März. Soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter stehen vor einer Änderung des regulatorischen Rahmens ihrer Geschäftstätigkeit. Über (beinahe) sämtliche Parteigrenzen hinweg besteht Einigkeit, dass die existierenden rechtlichen Instrumente nicht ausreichen, um der Hasskriminalität in sozialen Medien entschieden genug entgegenzutreten.

Die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung ist keineswegs verfassungsrechtlich problematisch, sondern im Gegenteil geboten. Denn nach Artikel 5 GG endet die Meinungsfreiheit dort, wo die Ehre Dritter und die allgemeinen Gesetze Einhalt verlangen. Grenzen zieht insbesondere das Strafrecht mit seinen Äußerungsdelikten, die von der einfachen Beleidigung über die Volksverhetzung bis zur Bedrohung und der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten reichen.

Das Internet und insbesondere soziale Netzwerke erschweren den Schutz individueller Rechte ebenso wie die Durchsetzung des Strafrechts. Wer durch einen Post beleidigt, verleumdet oder bedroht wird, kann zwar zivilrechtlich Unterlassung verlangen und Strafanzeige stellen. Bis Gerichte zu einer rechtskräftigen Entscheidung gelangt sind, vergeht jedoch oftmals viel Zeit. Währenddessen bleibt der Post in der (virtuellen) Welt, kann von anderen geteilt und „geliked“ werden. Ist das Verfahren gegen die Person, die den strafbaren Post verfasst hat, abgeschlossen, hat sich die Äußerung mitunter längst ausgebreitet und die Rechtsverletzung damit vertieft. Dieser Gefahr der Vertiefung einer Rechtsverletzung schaffen soziale Netzwerke in einem zuvor nicht gekannten Ausmaß. Und nur sie, die Netzwerke, können dieser Gefahr effektiv entgegenzutreten, indem sie Posts mit strafbarem Inhalt rasch löschen.

Zu dieser Löschung sind soziale Netzwerke zwar verpflichtet. Ihrer Pflicht kommen einige Netzwerke jedoch nur unzureichend nach, zumal Druck von außen fehlt und nicht in effektiver Weise ausgeübt werden kann: Nicht selten scheitern Betroffene bereits daran, einen zustellungsbevollmächtigten Mitarbeiter und eine ladungsfähige Anschrift zu ermitteln. Diese Rechtsschutzlücke können staatliche Institutionen nicht schließen, da die Löschpflicht bislang nicht bußgeldbe-



Facebook: Ein Netzwerk mit Milliarden Nutzern und vielen Kritikern. Foto Tobias Hase / dpa

wehrt ist und Behörden daher in der Regel nicht ex officio tätig werden können. Dabei ist die Rechtsschutzlücke größer, als es gelegentlich scheint. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden wie die Volksverhetzung und das Aufrufen zu Straftaten haben – rechtlich gesehen – kein individuelles Opfer, das zivilrechtlich die Löschung durchsetzen könnte.

Der in der vergangenen Woche vorgestellte Gesetzentwurf schließt diese Rechtsschutzlücke, indem er für soziale Netzwerke ein eigenständiges und innovatives Sanktionenrecht schafft, das in nicht wenigen Punkten von den branchenübergreifend gültigen Regeln des Ordnungswidrigkeitenrechts abweicht. Werden offensichtlich strafbare Inhalte nicht innerhalb von 24 Stunden gelöscht, drohen den Unternehmen Bußgelder bis zu 50 Millionen Euro. Dies schafft jenen Druck, an dem es bislang fehlt. Befürchtungen, die Unternehmen könnten wegen der Bußgeldandrohung legale Inhalte löschen, sind bei näherer Betrachtung überzeichnet. Denn in Zweifelsfällen sind Hausjuristen und Compliance-Officer, die üblicherweise weitaus komplexere

Rechtsfragen behandeln, in der Lage, die Strafbarkeit einer Äußerung in kurzer Zeit zu beurteilen; Staatsanwälte pflegen dies innerhalb einiger Minuten zu tun.

Es wird auch ein angemessener Rechtsschutz gewährleistet. Zwar muss vor der Verhängung eines Bußgeldes nur ein Amtsrichter die Rechtswidrigkeit der Äußerung bestätigen. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters sind zwar keine Rechtsmittel zugelassen. Jedoch können die Unternehmen oder die für die Unternehmen Verantwortlichen selbstverständlich gegen den Bußgeldbescheid gerichtlich vorgehen. Alles in allem erweist sich der Kernbestandteil des Gesetzentwurfes – das Sanktionenrecht – als zielführend und innovativ. Selbst wenn sich die Kritik an anderen Teilen des Entwurfes als berechtigt erweisen sollte, sollte der Gesetzgeber an Ziel und Kern des Vorhabens festhalten, gegebenenfalls nach der Bundestagswahl.

MICHAEL KUBICIEL

Der Autor lehrt Strafrecht an der Universität zu Köln.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort